

Vereinslokal Lachen - Gesuch um Benützung

Veranstalter

Veranstalter _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
Art der Veranstaltung _____
Anzahl Teilnehmer _____

Veranstaltungsdaten

Datum: _____ Zeit: _____ von _____ bis _____

Restaurationsbetrieb

Ja Nein

Verantwortlicher Festwirt _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____

Bestimmungen

1. Keine Vermietung des Vereinslokals an Minderjährige.

2. Es gelten folgende Prioritäten:
- regelmässige Proben und Anlässe
 - für andere Benützung die Reihenfolge der Anmeldungen

Bei Nutzung des Vereinslokals für einen anderen als den in der Reservation angegebenen Zweck, können die Veranstalter aus dem Vereinslokal weggewiesen werden.

Die Gemeindekanzlei kann die Vermietung der Räumlichkeiten ohne Angabe von Gründen verweigern.

3. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist die Benützung des Vereinslokals auf maximal 50 Personen beschränkt.

4. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Die Übernahme und die Rückgabe von Räumen und Mobilien haben im Beisein des Hauswartes und nach dessen Anweisungen zu erfolgen.

Das Vereinslokal und die Umgebung sind nach einem Anlass jeweils aufgeräumt und gereinigt zu verlassen.

Die gründliche Reinigung von Saal, Küche, Eingangsbereich, Toiletten, Gerätschaften und Umgebung hat in Absprache mit dem Hauswart nach der Veranstaltung zu erfolgen. Sämtliche Abfälle sind durch den Veranstalter ordnungsgemäss zu entsorgen. Eine allfällige Nachreinigung oder Abfallentsorgung erfolgt durch den Hauswart auf Kosten des Veranstalters. Die Aufwendungen werden dem Veranstalter mit CHF 50.- pro Stunde verrechnet.

5. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit. Folgende Massnahmen sind einzuhalten und sicherzustellen:

- Die Fluchtwege sind freizuhalten.
- Die Personensicherheit ist zu gewährleisten.
- Gläser und Glasflaschen dürfen von Besuchern nicht ins Freie gebracht werden.
- Die Notzufahrt für Ambulanz und Feuerwehr muss gewährleistet werden.

- Schäden am Vereinslokal (Möbiliar und Infrastruktur sind zu verhindern.
- Einrichtungen und Apparate sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.
-

Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen oder Beschädigungen haften die Veranstalter, bei Vereinen solidarisch der Verein, bei Minderjährigen die Eltern gemäss OR. Schäden sind sofort dem Abwart zu melden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die er oder seine Gäste an Gebäude, Möbiliar, Einrichtung, Geräten und Aussenanlagen verursacht. Er haftet überdies für Schäden, sofern der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Diese Regelung gilt auch für das Parkieren auf fremdem Eigentum. Für Reparatur- und Ersatzaufträge ist die Bauverwaltung zuständig.

6. Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes angebracht werden. Zu deren Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden. Dekorationen haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Nach dem Anlass sind die Dekorationen durch die Veranstalter vollständig und einwandfrei zu entfernen.
7. Das Aufstellen der Bestuhlung, mobiler Bühnenaufbauten und das Einrichten der Küche etc. Ist Sache des Veranstalters und muss den Sicherheitsvorschriften entsprechen.
8. Die Bedienung der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.
9. Im ganzen Gebäude des Vereinslokals (inkl. Foyer, WCs etc.) gilt ein generelles Rauchverbot.
10. Ausserhalb des Vereinslokals ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Lärmimmissionen sind klein zu halten. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten und die Emissionen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
11. Dem Veranstalter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Er hat rechtzeitig für die nötigen Bewilligungen und Versicherungen zu sorgen. Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten. Alkoholische Getränke müssen kontrolliert von einer volljährigen Person ausgegeben werden.
12. Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind zu beachten. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften selber verantwortlich. Die Verordnung ist unter www.admin.ch zu finden.
13. Der Eigentümer des Vereinslokals kann den Veranstalter verpflichten, bei besonderen Anlässen einen Sicherheitsdienst zu stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
14. Die Parkierung ist Sache des Veranstalters. Es ist für einen reibungslosen Verkehrsablauf zu sorgen.
15. Bei Verstössen gegen die oben aufgeführten Bestimmungen behält sich die Gemeindekanzlei das Recht vor, Sanktionen auszusprechen.

Kosten

Dorfvereine	gratis
Einwohner der Gemeinde Walzenhausen	CHF 100.–
Auswärtige Personen	CHF 200.–

Der Veranstalter bestätigt, die obigen Bestimmungen zur Benützung des Vereinslokals gelesen zu haben und erklärt sich damit einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift

Das Gesuch bitte unterschrieben einreichen bei

Gemeindekanzlei
 Dorf 84
 9428 Walzenhausen
gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

Entscheid (auszufüllen durch Gemeindekanzlei)

Das Gesuch ist

bewilligt

nicht bewilligt

Grund

Kosten

Ort/Datum

Unterschrift

Rechnungsnummer: _____

Der Schlüssel für das Vereinslokal kann während der Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden. Hierfür ist ein Depot von CHF 50.- zu hinterlegen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Übungen, Veranstaltungen etc. sämtliche Türen geschlossen und das Licht gelöscht ist.